

**Betreff TuS Hugsweier**  
**Sanierung der Laufbahn und Sprunggruben**

**Vereinbarung**

Zwischen: TuS Hugsweier von 1919 e.V.  
Frau Regina Ducksch ( 1. Vors.)  
Hugsweierer Hauptstraße 21  
77933 Lahr

und: Stadt Lahr  
Stadtbauamt  
Rathausplatz 4  
77933 Lahr

1. Die zum Umbau bestimmte Laufbahn und Sprunggruben befinden sich auf Flurstück Nr. 2696 Gemarkung Hugsweier, welches Eigentum der Stadt Lahr ist und nach dem Umbau auch bleiben wird. Die Laufbahn und Sprunggruben sind mit dem Grundstück fest verbunden und geht somit in das Eigentum der Stadt Lahr über. Eine Entschädigung hierfür wird nicht gewährt.
2. Bauherr und Auftraggeber für die vorgesehene Maßnahme ist der Verein. Er trägt mit dem ausführenden Unternehmer und Planer die Verantwortung für die fachgerechte Herstellung, Abnahme und Durchsetzung eventueller Gewährleistungsansprüche für diese Maßnahme. Ab Beginn der Bauarbeiten trägt er die Verkehrssicherungspflicht.
3. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Platz durch die Stadt Lahr abgenommen und in deren Verkehrssicherungspflicht übernommen.
4. Die Stadt Lahr fördert die Maßnahme mit einem Betrag von maximal 110.000 €. Andere Fördermittel und Eigenleistungen sind vorrangig einzusetzen. Gefördert werden nur die im Beschluss der Gemeinderatsvorlage (siehe Anlage) benannten Maßnahmen.
5. Der Stadt Lahr als Zuschussgeber ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Sie ist in alle relevanten Projektphasen einzubinden und zu hören.
6. Der Verein hat der Stadt Lahr einen Finanzierungsplan, sowie nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen aus dem die

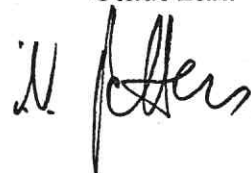
Baukosten, Zuschüsse, Eigenleistungen etc. ersichtlich sind.

7. Die Regelung der Nutzung des Platzes obliegt auch nach dem Umbau der Stadt Lahr, sie kann bestimmen in welchem Umfang der Platz durch andere als dem TuS Hugsweier genutzt wird. Dem Verein entsteht dadurch kein Anspruch aus Ausgleich.
8. Die Stadt Lahr gewährt dem Verein ein Nutzungsrecht, das dem vom Badischen Sportbund für die Gewährung des Zuschusses erforderlichem Zeitraum entspricht. (10 Jahre, entspricht Zweckbindung BSB)
9. Auszahlungen werden nach Baufortschritt und Vorlage entsprechender Belege unbar geleistet und erfolgen nur auf die bekannte Bankverbindung des Hauptvereins.
10. Forderungsabtretungen und/ oder Verpfändungen des Zuschusses durch den Zuschussempfänger an Dritte sind grundsätzlich untersagt.
11. Der Stadt Lahr bleibt es vorbehalten, bis zur Schlusszahlung eine dingliche Sicherung des Zuschusses oder die Stellung einer sonstigen Sicherheit kostenfrei vom Zuschussempfänger zu fordern.
12. Sämtliche Pläne und Bauunterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten der Stadt zu übergeben. Neue und beim Bau vorgefundene Leitungen sind zu erfassen und höhen- und lagemäßig in den Bauplänen darzustellen.
13. Die laufende Pflege und Unterhaltung bleibt auch bei der neuen Sportanlage in Verantwortung der Stadt Lahr

TuS Hugsweier

Ort, Datum

Stadt Lahr



27/4/18  
Lahr